Begründung

zur

10. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Vorhaben

„Batteriespeicherpark Neuried“

Marktgemeinde:	Markt Indersdorf
Ortsteil:	Neuried
Flurstücke & Gemarkung:	Gemarkung Ainhofen: 2099 (Teilfläche)
Landkreis:	Dachau
Regierungsbezirk:	Oberbayern
Vorhaben:	Errichtung eines Batteriespeicherparks mit Nebenanlagen
Planfertiger:	planwerk7 GmbH Hauptstraße 23 85737 Ismaning
Grünordnung:	Umwelt und Planung Sabine Schwarzmann Landschaftsarchitektin Münchener Straße 48 83022 Rosenheim
Plandatum (Fassung vom):	23.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung 3
2. Lage und Beschaffenheit des Planungsgebiets 5
3. Lage und Größe des Umgriffs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans 6
4. Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Voraussetzungen 7
5. Vorhaben und geplante Nutzung 11
6. Erschließung 11
7. Immissionsschutz 11
8. Brandschutz 12
9. Umwelt-, Natur- und Artenschutz 12
10. Denkmalschutz 13
11. Planfertiger 14

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Marktgemeinde Markt Indersdorf leistet durch mehrere Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet einen wertvollen Beitrag zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit der vermehrten Einspeisung von zeitlich volatilem Strom aus Photovoltaikanlagen nehmen jedoch die Spannungsschwankungen im Stromnetz zu.

Batteriespeicher spielen deswegen für das Gelingen der Energiewende eine zentrale Rolle, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Sie speichern Energie, wenn im Netz eine Überproduktion an Strom herrscht, und stellen diese wieder zur Verfügung, wenn sie gebraucht wird. Damit helfen Batteriespeicher auch bei der Stabilisierung der Stromnetze und können einen notwendigen teuren Ausbau der Netze zum Teil ersetzen. Der Markt Markt Indersdorf möchte mit dem geplanten Batteriespeicherpark die Energiewende unterstützen und die Effizienz von Strom aus Photovoltaikfreiflächenanlagen steigern.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung eines Batteriespeicherparks und notwendigen Nebenanlagen zum Zwecke der Speicherung und Wiederabgabe elektrischer Energie zu schaffen, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderung des zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Flächennutzungsplans notwendig.

Da die Umweltbelange im Umgriff des Planungsgebiets schon von Anfang an gewürdigt werden sollten, wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Vorhaben bereits im Vorfeld durchgeführt.

Der Marktgemeinderat des Marktes Markt Indersdorf hat nun in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 99 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) „Batteriespeicherpark Neuried“ – aufzustellen und gleichzeitig im Parallelverfahren die notwendige 10. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2025 hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.10.2025 sowie die Begründung und den Umweltbericht zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die Durchführung des Bauleitplanverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplans, beginnend mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, beschlossen.

Für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.10.2025 haben die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.11.2025 bis einschließlich 11.12.2025 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.10.2025 bis einschließlich 11.12.2025 stattgefunden.

In seiner Sitzung am 22.04.2026 hat der Marktgemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgewogen.

Weiter wurde in derselben Sitzung der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.04.2026 sowie die Begründung und der Umweltbericht zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt sowie die Durchführung des Verfahrens der

förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Für den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.04.2026 haben die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (nach öffentlicher Bekanntmachung am 05.05.2026) in der Zeit vom 07.05.2026 bis einschließlich 15.06.2026 und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.05.2026 bis einschließlich 15.06.2026 stattgefunden.

In seiner Sitzung am 23.09.2026 hat der Marktgemeinderat nunmehr die eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgewogen.

In derselben Sitzung wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates die 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.09.2026 festgestellt.

2. Lage und Beschaffenheit des Planungsgebiets



(Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Markt Markt Indersdorf liegt relativ zentral im Landkreis Dachau in der Region München (Planungsregion 14).

Das Planungsgebiet befindet sich im äußersten Norden des Gemeindegebiets, ca. 5 km nördlich vom Hauptort Markt Indersdorf, im Ortsteil Neuried, 1 km nordwestlich von Ainhofen, 800 m nordöstlich von Kleinschwabhausen und 700 m südöstlich von Neuried.

Die Fläche im Planungsgebiet wird bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist in Hanglage nach Süden und ganz leicht nach Osten geneigt.

Im Norden grenzt das Planungsgebiet direkt an das bestehende Umspannwerk Kleinschwabhausen sowie an ein Waldgebiet an, das sich auch im Osten und Süden des Planungsgebiets fortsetzt. Im Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Das Planungsgebiet ist über einen Zufahrtsweg, der zwischen den Weilern Obergeiersberg und Untergeiersberg von der Verbindungsstraße zwischen Neuried und der Staatsstraße St 2050 nach Süden abzweigt und zum Umspannwerk Kleinschwabhausen führt, erschlossen.

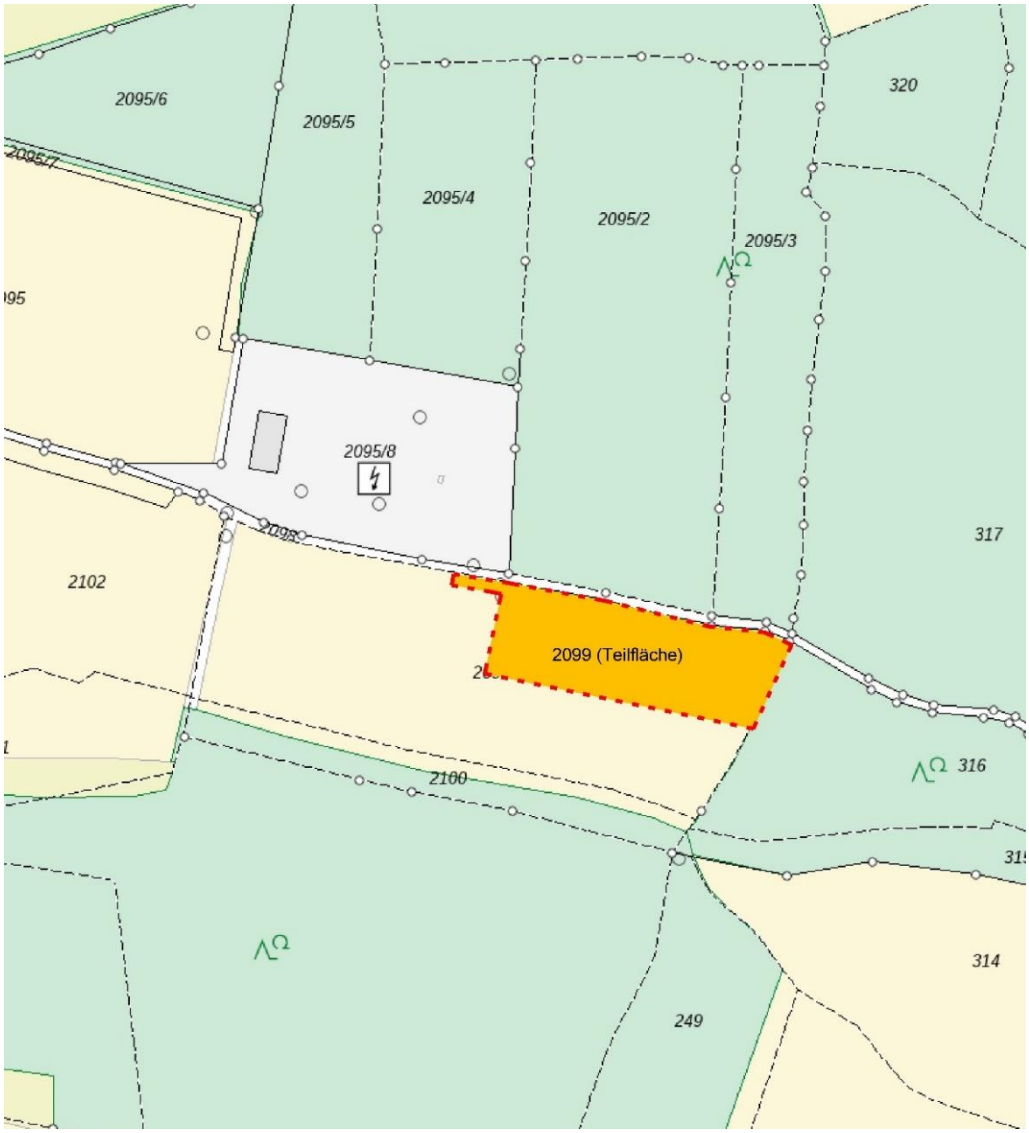
Es befinden sich keinerlei Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope innerhalb des Planungsgebiets.

3. Lage und Größe des Umgriffs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Umgriff der 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 2099 in der Gemarkung Ainhofen.

Aufgrund einer Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, die den Anschluss des Umspannwerks ans Netz in Frage gestellt hat und die den Netzanschluss auch nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, die sich mit der Durchführungsfrist eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vereinbaren ließe, realisierbar erscheinen lässt, ist das Umspannwerk nunmehr nicht mehr Teil der Planung. Ohne das Umspannwerk sind auch 2/3 der bisher geplanten Batteriespeicher nicht mehr anschlussfähig.

Das Plangebiet verkleinert sich daher auf 4.434 m².



(Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

4. Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die vorliegende Planung relevante Ziele und Grundsätze aus übergeordneten Planungen sind nachfolgend aufgeführt und erläutert:

<u>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.06.2023)</u>

LEP 1.1.3 – Ressourcen schonen

> *(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.*

LEP 1.3.1 – Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

(B) Daneben trägt die verstärkte möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern.

Das Vorhaben der Speicherung von Energie entspricht den im LEP festgelegten Grundsätzen zur Schonung der Ressourcen und zum Klimaschutz.

LEP 3.2 – Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

Um dem Vorrang der Innenentwicklung Rechnung zu tragen, hat die Marktgemeinde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Das vorliegende Vorhaben bedarf abseits der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB stets einer Bauleitplanung und lässt sich nur als Vorhaben im Sinne des § 30 BauGB realisieren. In bereits ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten sind keine Flächen mehr verfügbar. Auch sonst sind keine Flächen verfügbar, die sich hinsichtlich der Lagegunst zum unmittelbar angrenzenden Umspannwerk Kleinschwabhausen hin in vergleichbarer Weise zur Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen anbieten und einen kurzen und damit wirtschaftlichen Netzanschluss ermöglichen, ohne dass hierzu größere Eingriffe in Natur und Landschaft nötig sind.

LEP 6.1.1 – Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

LEP 6.2.1 – Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Das Vorhaben entspricht den im LEP festgelegten Grundsätzen zur sicheren und effizienten Energieversorgung sowie den Grundsätzen zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

LEP 7.1.3 – Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur

und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Aufgrund der Umschließung der Fläche des Planungsgebiets durch Waldflächen auf drei von vier Seiten entsteht durch das Vorhaben am geplanten Standort generell keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Durch das Umspannwerk Kleinschwabhausen in direkter Nähe ist dieser Standort bereits vorbelastet, das Vorhaben entspricht damit dem Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen.

Regionalplan der Region 14 (RP 14)

Der für Markt Indersdorf maßgebliche Regionalplan der Region 14 (RP 14) führt zur Energieerzeugung unter anderem folgende Grundsätze auf:

Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragbar, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein. (Teil B, IV, G 7.1)

Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden. (Teil B, IV, G 7.2)

Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit. (Teil B, IV, G 7.3)

(Z 4.1) Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d.h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann. (Teil B, II, Z 4.1)

Das Vorhaben entspricht den im Regionalplan festgelegten Grundsätzen zur Energieerzeugung, da Speicher die Energieerzeugung unterstützen. Im aktuell geltenden Regionalplan werden Speicher bisher noch nicht explizit aufgeführt.

Um dem Vorrang der Innenentwicklung Rechnung zu tragen, hat die Marktgemeinde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Das vorliegende Vorhaben bedarf abseits der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB stets einer Bauleitplanung und lässt sich nur als Vorhaben im Sinne des § 30 BauGB realisieren. In bereits ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten sind keine Flächen mehr verfügbar. Auch sonst sind keine Flächen verfügbar, die sich hinsichtlich der Lagegunst zum unmittelbar angrenzenden Umspannwerk Kleinschwabhausen hin in vergleichbarer Weise zur Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen anbieten und einen kurzen und damit wirtschaftlichen Netzanschluss ermöglichen, ohne dass hierzu größere Eingriffe in Natur und Landschaft nötig sind.

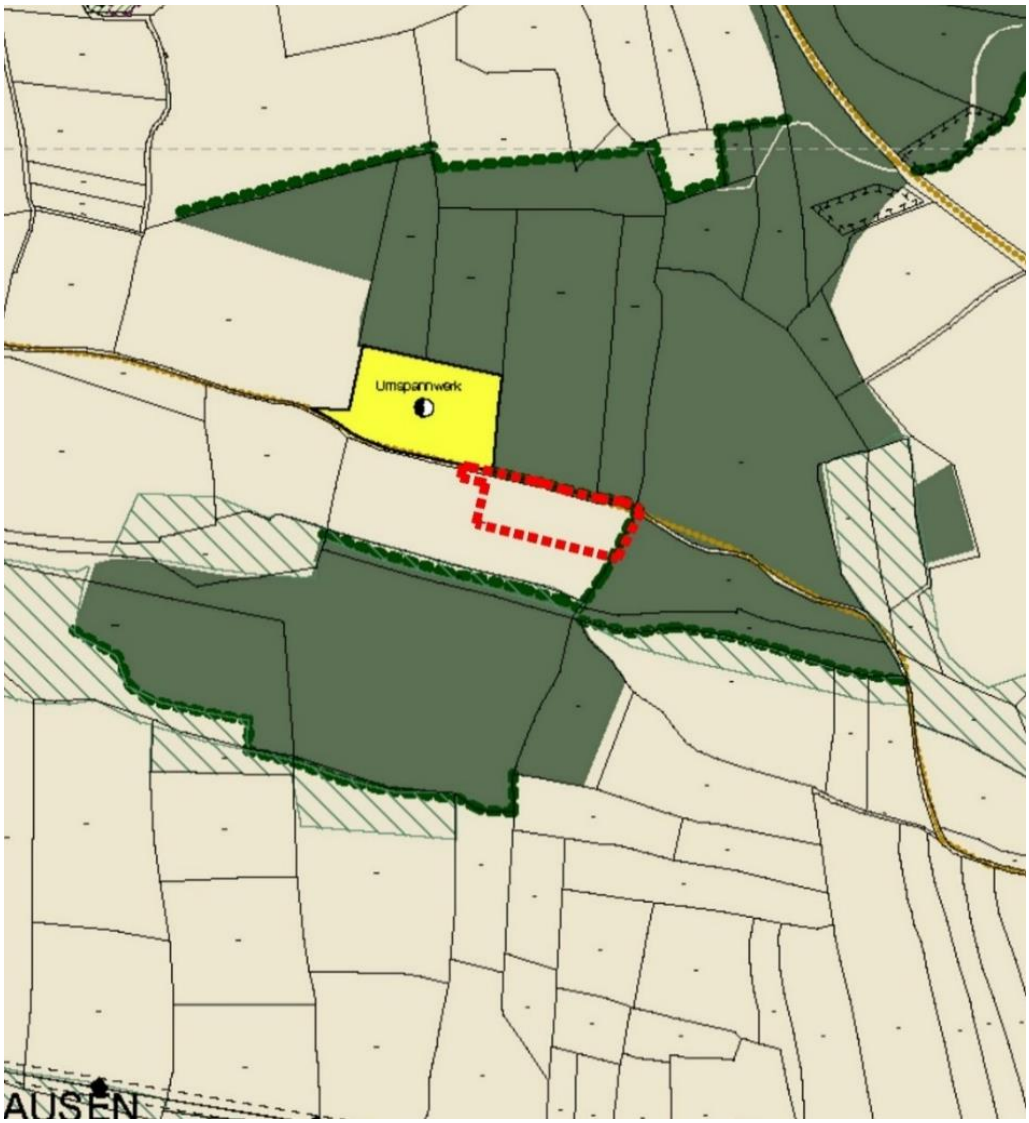
Flächennutzungsplan des Marktes Markt Indersdorf

Im aktuellen Flächennutzungsplan des Marktes Markt Indersdorf ist der gegenständliche Bereich des Planungsgebiets bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da Bebauungspläne stets aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplans für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bebauungsplans Nr. 99 „Batteriespeicherpark Neuried“ erforderlich.

Der Markt Markt Indersdorf führt deshalb beide Bauleitplanverfahren (für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans und für den Bebauungsplan Nr. 99) im Parallelverfahren durch.

Nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird der gegenständliche Bereich als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ ausgewiesen.



(Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Markt Indersdorf mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs)

5. Vorhaben und geplante Nutzung

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb eines Batteriespeicherparks (mit Containern für die Batteriespeicher, Wechselrichter und Transformatoren) inklusive aller sonstigen dafür notwendigen technischen Anlagen zum Zweck der Speicherung von Strom und dessen Wiedereinspeisung ins Netz.

Genaue Vorgaben für das geplante Vorhaben werden auf der nachfolgenden Planungsebene im Bebauungsplan Nr. 99 „Batteriespeicherpark Neuried“ festgesetzt.

Ausgleichsbedarf

Das Vorhaben löst eine naturschutzrechtliche Ausgleichserfordernis aus. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff erfolgt anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Dez. 2021) und ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die für die Kompensation des ermittelten Ausgleichsbedarfs notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden durch ökologische Aufwertung mehrerer Flächen auf dem Eingriffsgrundstück mit der Flurnummer 2099 durchgeführt. Auf diesen Ausgleichsflächen sind durch Ansaat artenreiche Säume und Staudenfluren so zu entwickeln, dass sie die angestrebte Wertigkeit (BNT K132) nicht unterschreiten.

Diese Ausgleichsflächen werden auf dem Plan zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

6. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebiets erfolgt über den Zufahrtsweg/Feldweg (Flur-Nr. 2098, Gmkg. Ainhofen), der zwischen den Weilern Obergeiersberg und Untergeiersberg von der Verbindungsstraße zwischen Neuried und der Staatsstraße St 2050 nach Süden abzweigt und zum Umspannwerk Kleinschwabhausen führt.

7. Immissionsschutz

Durch einen Batteriespeicherpark können in der Umgebung grundsätzlich Lärmimmissionen (durch Ventilatoren und Transformatoren) sowie im Bereich der Anlage auch elektromagnetische Felder auftreten.

Bei der vorliegenden Planung ist bereits eine Vorbelastung durch das bestehende, direkt angrenzende Umspannwerk Kleinschwabhausen gegeben. Es ist daher sinnvoll, derartige Infrastruktureinrichtungen an diesem Standort zu bündeln. Bezüglich möglicher Lärmimmissionen ist bei Realisierung der Anlage die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einschlägig zu beachten.

Um sicherzustellen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm – ggf. unter Berücksichtigung der Vorbelastung - an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, wird im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 99 „Batteriespeicherpark Neuried“ eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt. Soweit sich daraus die Erforderlichkeit lärmmindernder Maßnahmen ergeben, werden diese im Bebauungsplanverfahren durch geeignete Festsetzungen verbindlich abgesichert. Andernfalls wird auf die Ergebnisse der schalltechnischen Prognose der Beurteilungspegel im Bebauungsplanverfahren ausdrücklich hingewiesen.

Durch einen Batteriespeicherpark können im Bereich der Anlage grundsätzlich elektromagnetische Felder auftreten. Die im Plangebiet vorgesehenen Transformatoren fallen unter den Anwendungsbereich der 26. BlmSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder). Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Randbedingungen ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte sicher eingehalten werden. Insbesondere aufgrund des großen Abstands von über 600 m zu den relevanten Immissionsorten, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder nicht zu erwarten.

Von der Anlage gehen keine Schadstoff-Emissionen aus und Lichtemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das Planungsgebiet ist außerdem an drei Seiten von Waldflächen umschlossen und daher kaum einsehbar.

8. Brandschutz

Um im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten der Feuerwehr in vollem Umfang zu ermöglichen, werden auf der nachfolgenden Planungsebene im Bebauungsplan Nr. 99 „Batteriespeicherpark Neuried“ genaue Vorgaben für das geplante Vorhaben festgesetzt, u.a. bauliche Abstände von Bäumen und Gehölzen, Flächen für die Feuerwehr sowie die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.

9. Umwelt-, Natur- und Artenschutz

Die im Verfahren zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes (Umweltprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung & Ausgleichsermittlung gemäß des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr) werden im als separates Dokument beigefügten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Gemäß der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen erforderlich. Dies setzt jedoch die Einhaltung der verschiedenen Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen voraus (Kap 5.2 saP). Andernfalls kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Die Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist zudem durch eine qualifizierte ökologische

Baubegleitung zu gewährleisten. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen:

- V1: Vermeidung von Eingriffen in Waldrandbereiche durch das Abstellen und Befahren mit Fahrzeugen sowie Lagerung von Materialien.
- V2: Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
- V3: Vermeidung der Beeinträchtigung von Randbereichen des Waldes im Norden der geplanten Anlage und der Randbereiche des dort verlaufenden Feldweges durch das Abstellen und Befahren mit Fahrzeugen sowie der Lagerung von Baumaterialien.
- V4: Vermeidung des Verfüllens von temporär entstandenen Gewässern (möglicher Laichplätze der Kreuzkröte) während der Baumaßnahmen, vor allem während der Laichzeit von April bis August.
- V5: Vogelfreundliche Gestaltung der geplanten Ausgleichsflächen mit extensiv genutzten/gepflegten und selten gemähten, blütenreichen Grünflächen.
- V6: Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen (vgl. z. B. http://www.vogelglas.info/).
- V7: Anlage sockelfreier Zäune und durchlässiger Zäune, um für Feldhasen und Kleintiere (auch für Laufvögel wie Fasane) eine bessere Durchgängigkeit zu erreichen und eine Barrierewirkung zu verhindern.
- V8: Vermeidung des Aufkommens von Neophyten während der Bauphase.

10. Denkmalschutz

Innerhalb des Umgriffs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt kein derzeit bekanntes und amtlich kartiertes Bodendenkmal. Auch befinden sich im näheren Umfeld keinerlei Baudenkmäler oder unter Ensembleschutz stehenden Gebäude.

Sollten Bodendenkmäler bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage treten, unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

11. Planfertiger

Der Markt Markt Indersdorf hat den Vorhabensträger planwerk7 GmbH mit der Ausarbeitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Markt Indersdorf, den _____

_____

Franz Obesser, Erster Bürgermeister